

Empfehlungen

des GKV-Spitzenverbandes der Verbände der Pflege- und Krankenkassen auf Bundesebene und der Verbände der Pflegedienste auf Bundesebene

Angabe der Beschäftigtennummer in den Abrechnungsunterlagen ab dem 01.01.2023 im Rahmen der Umsetzung des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI und § 302 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Sachverhalt

Nach § 293 Abs. 8 SGB V ist ab dem 01.01.2023 die Beschäftigtennummer in den Unterlagen zur Abrechnung pflegerischer Leistungen bzw. häuslicher Krankenpflege anzugeben (§ 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI bzw. § 302 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Das bedeutet, dass grundsätzlich in jeder Abrechnung, die ab dem 01.01.2023 an die Pflegekasse bzw. Krankenkasse übermittelt wird, die Beschäftigtennummern anzugeben ist, auch wenn die Leistungen vor dem 01.01.2023 erbracht worden sind (z. B. Dezember-Abrechnung 2022).

Die Beschäftigtennummer wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vergeben. Die Vergabe der Beschäftigungsnummern kann nicht fristgerecht zum 01.01.2023 abgeschlossen werden.

Angabe in den Abrechnungsdatensätzen

In den elektronischen Datensätzen zur Abrechnung der jeweiligen Leistungen sind hierfür bereits Datenfelder „Beschäftigtennummer“ in der Anlage 1 der Einvernehmlichen Festlegung nach § 105 Abs. 2 SGB XI bzw. der Anlage 1 Version 17 zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V vorgesehen. Die geänderten Anlagen 1 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

In der Anlage 3 (Schlüsselverzeichnisse) der Einvernehmlichen Festlegung wurde unter 2.17 und in der Anlage 3 zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V unter 8.1.19 Schlüssel für „Ersatz-Beschäftigtennummern“ vorgesehen. Eine Ersatz-Beschäftigtennummer ist für Fälle vorgesehen, in denen die Beschäftigtennummer nach § 293 Abs. 8 Satz 2 SGB V aus sonstigem Grund fehlt (999999997). Die geänderten Anlagen 3 treten ebenfalls zum 01.01.2023 in Kraft.

Neben dem elektronischen Datenaustausch ist ab dem 01.01.2023 auch weiterhin die Abrechnung auf Abrechnungsformularen in Papierform möglich.

Elektronischer Leistungsnachweis SGB XI

In den Vorgaben für einen elektronischen Leistungsnachweis der Einvernehmlichen Festlegung nach § 105 Abs. 2 SGB XI wird auf Bundesebene ebenfalls die Angabe der Beschäftigtennummer vorgesehen. Die Vereinbarung über ein vollelektronisches Abrechnungsverfahren nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI befindet sich aktuell - nach langwierigen Verhandlungen, die kürzlich durch ein Schiedsstellenverfahren gelöst wurden - in der abschließenden Abstimmung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Leistungserbringer. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung wird zur Umsetzung und Erprobung des neuen Verfahrens ein ausreichend langer Zeitraum vorgesehen werden, der es Leistungserbringern und Pflegekassen erlaubt, die notwendigen

Voraussetzungen für eine papierlose Abrechnung zu schaffen. Bis dahin sind weiterhin die papiergebundenen Leistungsnachweise, deren Inhalt durch die Vereinbarungspartner der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI festgelegt werden, zu verwenden.

Papiergebundene Leistungsnachweise

Bei papiergebundenen Leistungsnachweisen ist ein entsprechendes Feld zur Angabe der Beschäftigtennummer vorzusehen.

Verfahren der Landesebene ab dem 01.01.2023

Sofern Pflegedienste für Beschäftigte noch nicht über Beschäftigtennummern verfügen, ist der o. g. Schlüssel 999999997 für eine „Ersatz-Beschäftigtennummer“ in der Rechnung bzw. im Abrechnungsdatensatz zu verwenden, um eine Annahme der Rechnungsdatensätze und deren weitere Bearbeitung zu gewährleisten.

Sofern in den papiergebundenen Leistungsnachweisen noch keine Anpassungen (siehe oben) vorgenommen worden sind oder lediglich die Ersatz-Beschäftigtennummer angegeben wird, übermitteln die Pflegedienste entsprechend den bisherigen vertraglichen Regelungen weiterhin den Pflegekassen oder Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden ergänzend die bisherigen „Handzeichenlisten“ bzw. „Handzeichennachweise“, auf denen dem Handzeichen der Pflegekraft deren Klarnamen und Qualifikation zugeordnet wird.

Die oben genannten Empfehlungen gelten für einen Übergangszeitraum bis zum 30.09.2023.

Die Anlagen 1 und 3 der Einvernehmlichen Festlegung nach § 105 Abs. 2 SGB XI vom 11.04.2022 sind abrufbar unter:

<https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/pflege/pflege.jsp>

Die Anlagen 1 und 3 Version 17 zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V sind abrufbar unter:

https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp